Empfehlungen
zur Erstellung einer Richtlinie
zur Bewertung von Vermögen,
Sonderposten, Rückstellungen,
Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in der
Eröffnungsbilanz der Gemeinde

- Stand 31. März 2006 -

Empfehlungen zur Erstellung einer Richtlinie zur Bewertung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde

Gliederung:

§ 1	Rechtliche Grundlagen
§ 2	Zeitlicher Anwendungsbereich für den Ansatz von Vergleichswerten oder Erfahrungswerten
§ 3	Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer zum Bewertungsstichtag
§ 4	Immaterielle Vermögensgegenstände
§ 5	Sachanlagen
	1. Gebäude und sonstige Bauten
	2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
	3. Wald und Forsten
	4. Straßen
	5. Ingenieurtechnische Bauwerke
	6. Felssicherungsmaßnahmen
	7. Bachrenaturierungsmaßnahmen
	8. Denkmäler
	9. bewegliche Kunstgegenstände, historische Medien
	10. Pflanzen
	11. Bäume in Alleen und Parks sowie in sonstigen öffentlichen Anlagen
	12. Tiere
	13. Medien
	14. sonstige bewegliche Vermögensgegenstände
§ 6	Finanzanlagen
§ 7	Vorräte
§ 8	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
§ 9	Wertpapiere des Umlaufvermögens
§ 10	Liquide Mittel
§ 11	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
§ 12	Sonderposten
§ 13	Rückstellungen
§ 14	Verbindlichkeiten
§ 15	Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Anhänge:

- 1. Leitfaden Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer bei Gebäuden
- 2. Leitfaden Berechnung der Bruttogrundfläche
- 3. Leitfaden Bestimmung des Ausstattungsstandards
- 4. Leitfaden Preisindizes
- 5. Leitfaden Gebäudebewertung / Sachwertverfahren
- 6. Leitfaden Begriffsbestimmungen Gebäudebewertung
- 7. Leitfaden Wertermittlung Grundstücke
- 8. a) Leitfaden Erfassungsbogen Straßenzustand
 - b) Leitfaden Erfassungsbogen Gehwege und Plätze
 - c) Leitfaden Erfassungsbogen Straßenzustand mit Damm oder Geländeeinschnitt
- 9. Leitfaden Anleitung zur Bearbeitung des Erfassungsbogens Straßenzustand
- 10. Leitfaden Ermittlung von Katalogpreisen zur Verkehrsflächenbewertung
- 11. Leitfaden Bewertung des Waldbestandes
- 12. BMF-Schreiben vom 21.03.1997, IV A 9 S 2163 3/97, Bewertung mehrjähriger Baumschulkulturen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG
- 13. BMF-Schreiben vom 14.11.2001, IV A 6 S 2170 36/01, Land- und Forstwirtschaft: Bewertung von Tieren

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Gemäß Artikel 8 § 2 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.
- (2) Gemäß Artikel 8 § 6 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gemäß § 35 GemHVO für die Nutzung in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Bilanzstichtag, anzusetzen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmen sich nach § 34 Abs. 2 bis 4 GemHVO.

Von dem Bewertungsgrundsatz darf abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungsoder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind Vergleichswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen und erhöht
um Zuschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag. Können weder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten noch Vergleichswerte mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden, dann sind Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen und erhöht
um Zuschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag.

Hinsichtlich der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sowie der Ermittlung möglicher Erfahrungswerte wird auf die nachfolgenden Bestimmungen verwiesen.

§ 2 Zeitlicher Anwendungsbereich für den Ansatz von Vergleichswerten oder Erfahrungswerten

Vergleichswerte oder Erfahrungswerte dürfen nur bei den Vermögensgegenständen angesetzt werden, die vor dem 01. Januar 2000 angeschafft oder fertiggestellt wurden.

§ 3 Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer zum Bewertungsstichtag

(1) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, neu festzulegen, sofern die nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten.

- (2) Die Restnutzungsdauer eines Vermögensgegenstands darf die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen, die in der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für diesen Vermögensgegenstand festgeschrieben ist.
- (3) Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer bei Gebäuden wird auf den Anhang 1 verwiesen.

§ 4 Immaterielle Vermögensgegenstände

- (1) Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen, die um planmäßige Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO für die Nutzung bis zum Bewertungsstichtag zu vermindern sind.
- (2) Die immateriellen Vermögensgegenstände, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen.
- (3) Sofern bei den immateriellen Vermögensgegenständen außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen sind, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Sind die Anschaffungskosten vor dem Bewertungsstichtag um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert worden, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung bis zum Bewertungsstichtag entfallen ist.
- (4) Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz der immateriellen Vermögensgegenstände mit den vorsichtig geschätzten Zeitwerten auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- bzw. Verkauf vergleichbarer immaterieller Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden immateriellen Vermögensgegenstände.
- (5) Nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (selbst erstellte und nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände) müssen nicht inventarisiert werden, sie dürfen nicht bilanziert werden.

§ 5 Sachanlagen

(1) Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungs- kosten anzusetzen, die um planmäßige Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO für die Nutzung bis zum Bewertungsstichtag zu vermindern sind. Absatz 4 Nrn. 4. b) bis e); 10. b), c), e); 11. c); 12. a), c) und 14 b) bis e) finden sinngemäß Anwendung.

- (2) Die Sachanlagen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
- (3) Sofern bei den Sachanlagen außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen sind, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem Bewertungsstichtag um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert worden, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung bis zum Bewertungsstichtag entfallen ist.
- (4) Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz der Sachanlagen auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach der Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Gebäude und sonstige Bauten sind

auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- und Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Gebäude unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Gebäudes anzusetzen. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten.

a) nach dem Gebäude-Sachwertverfahren (Wertermittlungsrichtlinien 2002 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) auf der Grundlage der Normalherstellungskosten 2000 zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 15 vom Hundert für Baunebenkosten und abzüglich der planmäßigen Wertminderung für die Nutzung bis zum Bewertungsstichtag sowie eines Abzugs für Baumängel und Bauschäden. Bei wesentlichen technischen Abweichungen von den der Ermittlung der Normalherstellungskosten zugrunde liegenden Annahmen, ist ein entsprechender Anpassungsbedarf zu berücksichtigen. Der so ermittelte Wert ist auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren, längstens jedoch bis auf das Jahr 1946.

Im Einzelnen verweisen wir auf folgende Anlagen:

- Ermittlung der Bruttogrundfläche nach DIN 277 Teil 1 (Anhang 2),
- Bestimmung des Ausstattungsstandards (Anhang 3),
- Preisindizes (Anhang 4),
- Ermittlung des bereinigten Gebäudewertes auf der Grundlage der Normalherstellungskosten 2000 (Anhang 5).
- b) Ein vorhandener Instandhaltungsstau ist grundsätzlich offen von dem Gebäudewert abzusetzen, sofern die Beseitigung des Instandhaltungsstaus innerhalb von drei Jahren ernsthaft geplant ist. Insoweit kann der Instandhaltungsstau nicht als Bauschaden zusätzlich

Berücksichtigung finden. Die Absetzung erfolgt in der Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung des Instandhaltungsstaus.

Übersteigt der Betrag für die Beseitigung des Instandhaltungsstaus den Wert des Gebäudes, dann ist insoweit eine Rückstellung zu bilden. Das Gebäude ist in diesem Fall mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro anzusetzen.

Ist die Beseitigung des Instandhaltungsstaus nicht innerhalb der folgenden drei Jahre ernsthaft geplant, dann ist der Instandhaltungsstau als Teil der Bauschäden in Höhe der Wertminderung des Gebäudes zu berücksichtigen.

2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- bzw. Verkauf vergleichbarer Grundstücke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Grundstücks anzusetzen. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten bei:

a) bebauten Grundstücken

mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone.

Zur Ermittlung verweisen wir auf Anhang 7.

b) Straßen, Wegen, Plätzen

mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der entsprechenden umliegenden Bodenrichtwertzonen. Sofern für umliegende Waldgrundstücke keine Bodenrichtwerte festgestellt sind, erfolgt die Bewertung entsprechend der Bewertung der Waldgrundstücke.

c) Parks und Gärten, Grünflächen

mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone bzw. mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der umliegenden Bodenrichtwertzonen, falls das Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone liegt.

d) Friedhöfen

- innerhalb der geschlossenen Ortslage mit dem Bodenrichtwert für Grünflächen. Ist ein solcher Bodenrichtwert nicht festgesetzt, erfolgt die Bewertung entsprechend der von "Parks und Gärten, Grünflächen".
- außerhalb der geschlossenen Ortslage mit dem Bodenrichtwert für besondere Flächen der Land- und Forstwirtschaft (Grünland).

e) Kleingartenanlagen

mit dem vierfachen Wert des Bodenrichtwerts für besondere Flächen der Land- und Forstwirtschaft (Grünland).

f) Spielplätzen und Sportanlagen

mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone bzw. mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der umliegenden Bodenrichtwertzonen, falls das Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone liegt.

- g) Wasserflächen (Flächen, die ständig von oberirdischen Gewässern bedeckt sind)
 - in Parkanlagen entsprechend der Bewertung der umliegenden Flächen.
 - wie Seen, Teiche, Talsperren, freifließende und staugeregelte Flüsse sowie Kanäle entsprechend der Bewertung der umliegenden Grundstücke, höchstens jedoch mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert für besondere Flächen der Landund Forstwirtschaft (Grünland).
 - in Häfen mit dem Bodenrichtwert der mit dieser Wasserfläche in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Landfläche.

h) landwirtschaftlich genutzten Flächen

mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone, unterteilt nach Ackerland und besonderen Flächen der Land- und Forstwirtschaft (Grünland).

i) Rebflächen

mit dem Bodenrichtwert für Rebflächen.

j) sonstigen unbebauten Grundstücken

mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone bzw. mit dem gewichteten durchschnittlichen Bodenrichtwert der umliegenden Bodenrichtwertzonen, falls das Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone liegt.

k) Wald und Forsten

mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone. Kann auf diesen Wert nicht zurückgegriffen werden, kann ein landeseinheitlicher Wert von 0,20 Euro / m² angesetzt werden.

Sofern die Bewertung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte auf der Grundlage von Erfahrungswerten oder auf der Grundlage von Bodenrichtwerten nach den Buchstaben a) bis j) erfolgt, sind diese Werte auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zurück zu indizieren, längstens jedoch bis auf das Jahr 1975.

Siehe hierzu die als Anhang 4 beigefügten Preisindizes.

m) Sofern der Bewertung der Grundstücke und der grundstücksgleichen Rechte Bodenrichtwerte zugrunde gelegt werden nach den Buchstaben a) bis j), sind die Bodenrichtwerte

des Jahres 2000 oder des Jahres 2004 zugrunde zu legen. Bei der Rückindizierung ist entsprechend der Index des Jahres 2000 bzw. des Jahres 2004 als Basiswert anzusetzen. Wird bei der Bewertung der Grundstücke von Wald und Forsten ein landeseinheitlicher Wert von 0,20 Euro / m² angesetzt, dann erfolgt insoweit keine Rückindizierung des Bodenwertes.

n) Erbbaurechten

mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro, wenn das Erbbaurecht ausschließlich gegen die Zahlung eines laufenden Erbbauzinses oder unentgeltlich eingeräumt wurde. Wurde das Erbbaurecht gegen die Zahlung eines einmaligen Entgelts eingeräumt, dann gilt dieses als Anschaffungskosten und ist über die Dauer des Erbbaurechts aufwandswirksam abzuschreiben.

o) Abbaurechten

mit dem Wert des Vorkommens, sofern die Bodenschätze ausgebeutet werden oder eine Genehmigung zur Ausbeutung vorliegt und mit dem Abbau innerhalb der nächsten drei Jahre begonnen werden soll.

Der Wert des Vorkommens ist vorsichtig zu schätzen aufgrund des nachhaltig erzielbaren Verwertungserlöses abzüglich anfallender Kosten, die u.a. mit der Ausbeute des Vorkommens und dessen Vermarktung im Zusammenhang stehen. Der nachhaltig erzielbare jährliche Nettoerlös (Verwertungserlös abzüglich Kosten) ist mit einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert abzuzinsen. In Höhe der voraussichtlichen Rekultivierungskosten ist eine Rückstellung zu bilden.

Liegt eine Genehmigung zur Ausbeute vor und soll innerhalb der nächsten drei Jahre nicht mit dem Abbau begonnen werden, dann erfolgt die Bewertung des Abbaurechts mit dem Aufwand für die Genehmigung des Abbaurechts. Sind diese Aufwendungen nicht bekannt, dann erfolgt die Bewertung mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro.

- p) Auf einem Grundstück lastende Reallasten (Leibgedinge, Erbbauzinsen, Rentenreallasten), Vorkaufsrecht und Wohnrechte vermindern den Wert des Grundstücks nicht.
- q) Mit Erbbaurechten und Nießbrauchsrechten belastete Grundstücke sind grundsätzlich mit dem vollen Grundstückswert in der Bilanz zu erfassen, da davon auszugehen ist, dass diese Rechte gegen ein angemessenes Entgelt eingeräumt wurden.
 - Erfolgte die Einräumung der Rechte nicht gegen eine angemessene Gegenleistung, dann ist der Grundstückswert entsprechend zu vermindern.
- r) Die versehentliche Überbauung der Grenze eines Grundstücks durch einen Dritten beeinflusst den Grundstückswert grundsätzlich nicht, da dem Grundstückseigentümer ein Entschädigungsanspruch zusteht.

- s) Sofern ein Dritter die Duldung eines Notwegs verlangt, ist dadurch der Grundstückswert grundsätzlich nicht beeinflusst, da dem Grundstückseigentümer ein Entschädigungsrecht zusteht.
- t) Unentgeltlich eingeräumte Geh- und Fahrrechte vermindern den Wert des Grund und Bodens. Die durch das Recht belastete Grundstücksteilfläche ist pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 vom Hundert zu reduzieren.
 - Wurde bei der Wertermittlung des begünstigten Grundstücks eine Wertminderung wegen des erforderlichen Geh- oder Fahrrechts angesetzt, erhöht das eingeräumte Recht den Grundstückswert entsprechend. Der so ermittelte Betrag darf den Wert des Grundstücks nicht über den Wert erhöhen, der sich bei der Bewertung eines unmittelbar erschlossenen Grundstücks ergeben würde.
 - Wurden die Geh- und Fahrrechte gegen ein angemessenes einmaliges oder laufendes Entgelt eingeräumt, vermindern diese Rechte den Wert des Grund und Bodens nicht.
- u) Aussichtsrechte zu Gunsten eines Dritten beeinflussen den Grundstückswert nicht.
- v) Sofern eine behördliche oder gesetzliche Auflage besteht, eine Altlast zu beseitigen, ist in Höhe der Beseitigungskosten der Grundstückswert zu vermindern. Sind die erwarteten Beseitigungskosten höher als der Wert des Grundstücks, ist in Höhe der Differenz eine Rückstellung zu bilden. Das Gleiche gilt, wenn in sonstigen Fällen die Beseitigung der Altlast in den folgenden drei Jahren ernsthaft geplant ist.
 - In anderen als in den zuvor genannten Fällen erfolgt keine bilanzielle Berücksichtigung der Altlasten. Es sind lediglich entsprechend Angaben in den Anhang aufzunehmen.
- w) Entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumte Leitungsrechte im öffentlichen Straßenraum mindern den Wert der Grundstücke nicht.
- x) Sonstige entgeltlich eingeräumte Leitungsrechte beeinflussen den Grundstückswert nicht.

3. Wald und Forsten

- a) Stehendes Holzvorratsvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt, ist
 - auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf vergleichbarer Wald- und Forstbestände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Wald- und Forstbestandes anzusetzen. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, dann erfolgt die Bewertung mit Erfahrungswerten

- auf der Grundlage des aktuellen Forsteinrichtungswerks unter Berücksichtigung der Faktoren:
 - Altersklasse,
 - Bewertungsfläche,
 - Ertragsklasse,
 - Abtriebswert,
 - Kulturkosten,
 - Alterswertfaktor,
 - Bestockungsgrad.

Von dem so ermittelten Wert ist ein pauschaler Abschlag in Höhe von 50 vom Hundert vorzunehmen, zur Berücksichtigung möglicher künftiger Risiken bis zur Reife des Bestandes.

Siehe hierzu Anhang 11.

- b) Stehendes Holzvorratsvermögen, das keiner regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt, ist mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro je ha anzusetzen.
- c) Gefälltes und aufbereitetes Holz ist mit den voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlösen abzüglich noch anfallender Kosten und eines kalkulierten Gewinnaufschlags zu bewerten.
- d) Besondere Anlagen und Einrichtungen im Wald (z.B. Waldwege, Holzlagerplätze usw.) sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Anschaffung oder Herstellung vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands anzusetzen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Bestimmungen u.a. zur Bewertung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von beweglichen Vermögensgegenständen verwiesen.

4. Straßen

- a) sind auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung bzw. dem An- oder Verkauf vergleichbarer Straßen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Straße anzusetzen. Die so ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer, die auf der Grundlage des Straßenzustands zu schätzen ist, auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren.
- b) Grundsätzlich gehören zur Fahrbahn:
 - aa) die einzelnen Schichten des Straßenkörpers (Damm oder Geländeeinschnitt, Frostschutzschicht, Tragschicht, Binderschicht, Deckschicht),
 - bb) Verkehrsinseln,

Projektgruppe 4 - Empfehlungen zur Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie -

- cc) Geschwindigkeitsbremsen,
- dd) Fahrbahnmarkierungen,
- ee) Fußgängerüberquerungshilfen,
- ff) Pflanzbeete in der Fahrbahn,
- gg) Gräben,
- hh) Bermen,
- ii) Bankette,
- jj) Mulden, sofern nicht von Dritten mitgenutzt,
- kk) Parkstände (innerhalb des Fahrbahnbereichs),
- II) Poller.
- Bei untergeordneter Bedeutung k\u00f6nnen grunds\u00e4tzlich mit der Fahrbahn zusammen bewertet werden:
 - aa) Straßenabläufe, Straßenentwässerungsanlagen,
 - bb) Grünstreifen,
 - cc) mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen,
 - dd) Schutzplanken,
 - ee) Betonschutzwände,
 - ff) Betongleitwände,
 - gg) Verkehrszeichen.
- d) Selbstständig zu erfassende und zu bewertende Vermögensgegenstände sind:
 - aa) Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
 - bb) Verkehrslenkungsanlagen (Kreisel),
 - cc) Bushaltestellen,
 - dd) Unterstände Bushaltestellen,
 - ee) Parkbuchten,
 - ff) Parktaschen,
 - gg) Parkstreifen,
 - hh) Taxistände,
 - ii) Parkplätze,
 - jj) sonstige Plätze,
 - kk) Verkehrsampeln, Signalanlagen,
 - II) Parkleitsysteme,
 - mm) Straßenbeleuchtung, Kabel.

Sofern Radwege, Gehwege sowie kombinierte Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Parkbuchten, Parktaschen, Parkstreifen und Taxistände in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Fahrbahn stehen, können diese mit der Fahrbahn zusammen bewertet werden, wenn die Restnutzungsdauer und die Anschaffungs- oder Herstellungs-

kosten je m² der Fahrbahn, der Radwege, Gehwege sowie der kombinierten Rad- und Gehwege, Bushaltestellen, Parkbuchten, Parktaschen, Parkstreifen und Taxistände nicht wesentlich unterschiedlich sind.

Bei der Bewertung von Litfass-Säulen, Werbetafeln, Fahrradständern, Ruhebänken, Mülleimern sind die Bewertungsgrundsätze für bewegliche Vermögensgegenstände zu beachten.

e) Bei einem vorhandenen Damm bzw. Geländeeinschnitt, der keinem Wertverzehr unterliegt, ist grundsätzlich ein aus Vergleichswerten abgeleiteter Restbuchwert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Straße zu berücksichtigen, der nicht abgeschrieben wird. Sofern keine Vergleichswerte vorliegen, kann ein Restbuchwert in Höhe von 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Straße angesetzt werden.

Vergleiche hierzu:

- Anhang 8a Leitfaden Erfassungsbogen Straßenzustand
- Anhang 8b Leitfaden Erfassungsbogen Gehwege und Plätze
- Anhang 8c Leitfaden Erfassungsbogen Straßenzustand mit Damm oder Geländeeinschnitt
- Anhang 9 Leitfaden Anleitung zur Bearbeitung des Erfassungsbogens Straßenzustand
- Anhang 10 Leitfaden Ermittlung von Katalogpreisen zur Verkehrsflächenbewertung.

5. Ingenieurtechnische Bauwerke sind

- a) auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerksakten (z.B. Brückenbücher usw.) zu bewerten.
- b) auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke anzusetzen.
- c) falls keine anderweitigen Vergleichswerte vorliegen, können die folgenden Pauschalsätze als Erfahrungswerte angesetzt werden:
 - Brücken:
 - mit einer Fläche unter 1.000 m² mit 2.250,00 Euro pro m²,
 - mit einer Fläche über 1.000 m² mit 1.700,00 Euro pro m²,
 - Tunnel mit 15.000,00 Euro je lfdm,
 - Trogbauwerke mit 1.000,00 Euro je m²,
 - Lärmschutzbauwerke mit 400,00 Euro je m²,
 - Verkehrszeichenbrücken mit 20.000,00 Euro je Stück,

Stützbauwerke:

- Trockenmauer mit 250,00 Euro je m²,
- Winkelstützmauer:
 - Höhe von 0,80 m mit 150,00 Euro je lfdm,
 - Höhe von 1,25 m mit 200,00 Euro je Ifdm,
 - Höhe von 2,00 m mit 380,00 Euro je lfdm,
 - Höhe von 2,50 m mit 560,00 Euro je lfdm,
- Ortbeton, d = 0,25 m:
 - Höhe von 1,00 m mit 230,00 Euro je lfdm,
 - Höhe von 2,00 m mit 370,00 Euro je lfdm,
- Stahlbetonplatten zwischen IP-Trägern
 - Höhe von 2,00 m mit 560,00 Euro je lfdm.

Die nach den Ziffern a) bis c) ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer auf den ggf. fiktiven Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren.

Zur Indexreihe vergleiche Anhang 4.

6. Felssicherungsmaßnahmen sind

auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung vergleichbarer Maßnahmen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Felssicherung anzusetzen. Die so ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer auf den ggf. fiktiven Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren.

7. Bachrenaturierungsmaßnahmen sind

auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung vergleichbarer Maßnahmen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die zu bewertende Bachrenaturierung anzusetzen. Der so ermittelte Wert ist unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer auf den ggf. fiktiven Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren.

8. Denkmäler sind

- a) auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- bzw. Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Denkmäler unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an das zu bewertende Denkmal anzusetzen. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, dann erfolgt die Bewertung anhand von Erfahrungswerten,
- b) auf der Grundlage des Gebäudesachwertverfahrens gemäß Nummer 1 b), sofern das Denkmal als Gebäude oder sonstiges Bauwerk einer regelmäßigen Nutzung unterliegt,

c) mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro, falls eine Wertermittlung nach den Absätzen a) und b) nicht möglich oder sachgerecht ist.

9. bewegliche Kunstgegenstände, historische Medien sind

- a) auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- bzw. Verkauf oder von Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands anzusetzen.
- b) sofern sie auf Dauer versichert sind, mit dem Versicherungswert anzusetzen, andernfalls mit dem einer dauernden Versicherung zugrunde zu legenden Wert.
- c) auf der Grundlage vorhandener Wertgutachten anzusetzen.
- d) mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro zu bewerten, falls eine Wertermittlung nach den Absätzen a) bis c) nicht möglich ist.

Planmäßige Abschreibungen sind bei der Bewertung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme bildet Gebrauchskunst.

10. Pflanzen sind

- auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- bzw. Verkauf oder der Herstellung oder aus Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands anzusetzen,
- b) soweit Vergleichswerte nach a) nicht bekannt sind, auf der Grundlage von Erfahrungswerten, nach den Regelungen des BMF-Schreibens vom 21. März 1997 (BStBl. I S. 369) "Schreiben betr. Bewertung mehrjähriger Baumschulkulturen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG" zu bewerten.
- c) Einjährige und jüngere Pflanzen werden nicht bewertet,
- d) Rebflächen sind nach den Regelungen der Absätze a) bis c) zu bewerten.
- e) Bei untergeordneter Bedeutung kann auf die Erfassung und Bewertung verzichtet werden.

11. Bäume in Alleen und Parks sowie in sonstigen öffentlichen Anlagen sind

a) auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Anschaffung und Anpflanzung vergleichbarer Bäume oder von Katalogwerten unter Beachtung eines ggf. erforderlichen Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Bäume anzusetzen,

- b) mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro je Baum anzusetzen.
- c) Bei untergeordneter Bedeutung kann auf die Erfassung und Bewertung verzichtet werden.

12. Tiere sind

- a) auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Anschaffung vergleichbarer Tiere oder von Katalogwerten unter Beachtung eines ggf. erforderlichen Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Tiere anzusetzen.
- b) soweit Vergleichswerte nach a) nicht bekannt sind, auf der Grundlage von Erfahrungswerten nach den Regelungen des BMF-Schreibens vom 14. November 2001 (BStBl. I S. 864) "Schreiben betr. Bewertung von Tieren in land- und forstwirtschaftlich tätigen Betrieben nach § 6 Abs. 1 Nummern 1 und 2 EStG" zu bewerten.
- c) bei Haltung in umzäunten Gehegen, Stallungen oder Zoos mit Vergleichswerten oder Katalogpreisen anzusetzen.
- d) bei Haltung in Tierheimen oder vergleichbaren Einrichtungen nicht zu bewerten.

13. Medien

- a) sind sofern es sich um den aktuellen Ausleihbestand handelt, auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- bzw. Verkauf oder von Katalogpreisen vergleichbarer Medien unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Medienbestandes anzusetzen. Für Medien einer Medienklasse mit einer annähernd gleichen Verweildauer im Ausleihbestand kann ein Festwert gebildet werden, sofern die Voraussetzungen für die Bildung eines Festwerts erfüllt sind (§ 32 Abs. 8 GemHVO).
- b) können, sofern es sich um Medien handelt, die aus dem aktuellen Ausleihbestand ausgesondert sind, mit einem Wert von 1,00 Euro je Medium oder je Mediengruppe angesetzt werden.

14. sonstige bewegliche Vermögensgegenstände

 a) sind auf der Grundlage von Werten aus dem An- bzw. Verkauf oder der Herstellung oder aus Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands anzusetzen.

- b) mit historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) müssen in der Eröffnungsbilanz nicht erfasst werden. Sie können mit ihren fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro angesetzt werden. Bei der Bewertung mit dem Erinnerungswert gilt dieser auch als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- c) die nicht mehr verwendet werden und zur Verschrottung oder zum Verkauf anstehen, sind mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro auszuweisen, sofern sie nicht bereits ausgesondert und im Umlaufvermögen ausgewiesen sind. Der Erinnerungswert gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- d) bei denen zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits die in der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle festgelegten Nutzungsdauern abgelaufen sind, die aber noch genutzt werden, sind mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro anzusetzen. Der Erinnerungswert gilt dann auch als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- e) Die Restnutzungsdauer von Ausstattungsgegenständen und Fahrzeugen wird ermittelt auf der Grundlage des tatsächlichen bzw. geschätzten Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunktes unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer, die in der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle festgelegt ist.

§ 6 Finanzanlagen

- (1) Finanzanlagen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Sofern außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen sind, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Sind die Anschaffungskosten vor Bewertungsstichtag um außerplanmäßige Abschreibungen vermindert worden, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung bis zum Bewertungsstichtag entfallen ist.
- (2) Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz der
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
 - a) auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- bzw. Verkauf vergleichbarer Anteile oder Beteiligungen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs aufgrund der Besonderheiten der zu bewertenden Anteile. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor, erfolgt der Wertansatz
 - mit dem Tiefstkurs innerhalb der letzten zwölf Wochen vor dem Bilanzstichtag, sofern die Anteile in Form von Aktien oder Wertpapieren verbrieft sind und an der Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind;

- c) mit dem anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag, sofern die Anteile nicht an der Börse zum Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind.
- Sondervermögen und Regiebetriebe mit Sonderrechnung mit dem Eigenkapital zum Bilanzstichtag.
- Zweckverbände, der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag.
- Einlagen in das Stammkapital oder das Dotationskapital der Sparkasse mit dem Wert, der von der Gemeinde eingelegt wurde.
- Anteile an Hauberggenossenschaften mit dem auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag bzw. mit dem Wert der von der Gemeinde geleisteten Einlagen.
- 6. sonstigen Wertpapiere
 - a) auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- bzw. Verkauf vergleichbarer Wertpapiere unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs aufgrund der Besonderheiten der zu bewertenden Wertpapiere. Liegen solche Vergleichswerte nicht vor,
 - b) mit dem Tiefstkurs innerhalb der letzten zwölf Wochen vor dem Bilanzstichtag, sofern die Anteile in Form von Aktien oder Wertpapieren verbrieft sind und an der Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind.
- 7. GmbH-Anteile, die unter den Sonstige Ausleihungen ausgewiesen sind, mit dem anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag.
- (3) Erfolgt die Bewertung aufgrund des (anteiligen) Eigenkapitals,
 - 1. sind bei der Ermittlung des Eigenkapitals eigene Anteile abzusetzen,
 - 2. ist ein Erinnerungswert von 1,00 Euro anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag kein positives Eigenkapital ausgewiesen wird,
 - ist bei Sondervermögen mit Sonderrechnungen, Regiebetrieben, Zweckverbänden, rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, beim Ausweis eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags in der Bilanz der Gemeinde (anteilig) eine entsprechende Rückstellung auszuweisen.

- (4) Eingeforderte Nachschüsse sind als Verbindlichkeiten auszuweisen. Drohende Nachschussverpflichtungen für abgelaufene Haushaltsjahre sind als Rückstellungen zu erfassen. Drohende Nachschussverpflichtungen, die weder als Verbindlichkeiten noch als Rückstellungen zu erfassen sind, sind im Anhang anzugeben.
- (5) Ausstehende, bereits eingeforderte Einlagen sind als Verbindlichkeiten auszuweisen. Ausstehende, noch nicht eingeforderte Einlagen sind bei der Bemessung des (anteiligen) Eigenkapitals abzusetzen; sie sind im Anhang anzugeben.

§ 7 Vorräte

- (1) Die Bewertung der Vorräte erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sofern Abschreibungen auf den niedrigeren Wert gemäß § 35 Abs. 5 GemHVO vorzunehmen sind, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem Bewertungsstichtag um Abschreibungen auf den niedrigeren Wert zu vermindern gewesen, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die Abschreibung auf den niedrigeren Wert bis zum Bewertungsstichtag entfallen ist.
- (2) Sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln, erfolgt der Wertansatz der Vorräte auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Vorräte bzw. auf der Grundlage von Katalogpreisen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Vorräte.
- (3) Können bei der Bewertung der Vorräte Vergleichswerte nicht herangezogen werden, dann kann die Bewertung mit 1,00 Euro pro Artikel erfolgen (Bsp. alte Weinbestände).
- (4) Vorräte, die aus dem Lager für den eigenen Verbrauch entnommen sind, gelten als verbraucht. Sie sind weder zu erfassen noch zu bewerten.
- (5) Lagerhüter, die nicht aus dem Lagerbestand zur Verschrottung oder zur sonstigen Verwertung ausgesondert sind, sind mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro je Artikelgruppe anzusetzen. Sind sie bereits aus dem Lagerbestand ausgesondert, sind sie weder als Vorräte zu erfassen noch zu bewerten. Soweit erforderlich, sind Rückstellungen für die Entsorgung zu bilden.
- (6) Vorratsvermögen, das im Wege des Tauschs erworben wurde (Bsp. Naturalien als Pachtersatz), ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands anzusetzen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands nicht bekannt, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage von Vergleichswerten.

.

(7) Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Sie können wahlweise auf der Aktivseite der Bilanz offen von den Vorräten abgesetzt werden oder in einem gesonderten Posten auf der Passivseite ausgewiesen werden.

§ 8 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- (1) Gemäß § 34 Abs. 5 GemHVO sind die Forderungen grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen.
- (2) Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre in der jeweiligen Gemeinde orientieren.
- (3) Zweifelhafte Forderungen (u.a. niedergeschlagene Forderungen, Forderungen, die mit Rechtsbehelfen belegt sind und Forderungen, die im Insolvenzverfahren angemeldet sind) sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln wertzuberichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe wertzuberichtigen. Erlassene Forderungen sind nicht anzusetzen.
- (4) Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Forderungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Jahren sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwerts ist ein Zinssatz von 5,5 vom Hundert zugrunde zu legen. Als niedrig verzinslich gelten die Forderungen, die mit einem Zinssatz von unter 3 vom Hundert pro Jahr verzinst werden.
- (5) Arbeitnehmerdarlehen sind nicht abzuzinsen.
- (6) Wohnungsbauförderungsdarlehen sind nicht abzuzinsen.
- (7) Darlehen aus dem Bereich der Sozialhilfe sind nicht abzuzinsen.
- (8) Währungsforderungen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Einbuchung der Forderung.

Kursgewinne können erst bei Forderungseingang realisiert werden.

Liegt der Wechselkurs (Geldkurs) zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs (Geldkurs) zum Zeitpunkt der Einbuchung der Forderung, dann ist dieser Wert anzusetzen.

§ 9 Wertpapiere des Umlaufvermögens

- (1) Die Bewertung der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgt zum Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten. Sofern Abschreibungen auf den niedrigeren Wert gemäß § 35 Abs. 5 GemHVO vorzunehmen sind, sind diese wertmindernd zu berücksichtigen. Sind die Anschaffungskosten vor dem Bewertungsstichtag um Abschreibungen auf den niedrigeren Wert vermindert worden, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die Abschreibung auf den niedrigeren Wert bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.
- (2) Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- bzw. Verkauf vergleichbarer Wertpapiere unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs aufgrund der Besonderheiten der zu bewertenden Wertpapiere.
- (3) Bei Wertpapieren, bei denen der Zinsertrag im Rückzahlungskurs enthalten ist, wird der Zinsertrag dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem die Rückzahlung erfolgt.

§ 10 Liquide Mittel

- (1) Schecks sind wie Forderungen zu bewerten.
- (2) Der Kassenbestand in Euro ist mit dem Nominalwert anzusetzen.
- (3) Der Kassenbestand in Devisen ist mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Diese bestimmen sich nach dem Wechselkurs (Geldkurs) der ausländischen Währung zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen. Liegt der Wechselkurs (Geldkurs) zum Bilanzstichtag unter dem Wechselkurs (Geldkurs) zum Zeitpunkt der Hereinnahme der Devisen, dann ist dieser Wert anzusetzen.
- (4) Guthaben bei Kreditinstituten in Euro sind mit dem Nominalwert anzusetzen.
- (5) Fremdwährungsguthaben bei Kreditinstituten sind zu bewerten wie der Kassenbestand an Devisen.

§ 11 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen (dazu gehören auch die in einem Haushaltsjahr für das folgende Haushaltsjahr vorausgezahlten Beamtenbesoldungen), sind als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

- (2) Die Berechnung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Betrag, der der Zeit nach dem Bilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Sofern in einer früheren Rechnungsperiode Rechnungsabgrenzungsposten zur Abgrenzung der Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen zu bilden gewesen wären, sind diese in der Rechnungsperiode aufzulösen, in der die Verrechnung der erhaltenen Anzahlung erfolgt.
- (4) Wäre in einer früheren Periode ein Unterschiedsbetrag aus der Aufnahme einer Verbindlichkeit zu bilden gewesen, dann ist dieser Betrag entsprechend der bisher abgelaufenen Laufzeit der Verbindlichkeit im Verhältnis zur gesamten Laufzeit der Verbindlichkeit planmäßig linear abzuschreiben.

§ 12 Sonderposten

- (1) Zuwendungen für Investitionen, einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter, unentgeltlich erbrachte Leistungen der Bürger, Geldgeschenke und Sachgeschenke, Grabnutzungsentgelte usw., die in einen Sonderposten einzustellen sind, sind mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen.
- (2) Das Verhältnis zwischen den Zuführungsbeträgen und den bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen entspricht dem Verhältnis von Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Abschreibungen der Vermögensgegenstände, denen die Sonderposten sachlich zuzuordnen sind. Die Auflösung des Sonderpostens über die Dauer der Zweckbindung der den Sonderposten zugeführten Beträge ist nicht zulässig.
- (3) Sofern die Höhe der Zuführungsbeträge nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden kann, kann diese sachgerecht gemeindebezogen geschätzt werden.
- (4) Zuwendungen, die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen gewährt wurden, sind den damit geförderten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen. Ist eine Zuordnung der Sonderposten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand möglich, dann sind diese Zuwendungen in einen gesonderten Sonderposten einzustellen. Der Auflösung dieses Sonderpostens ist dann ein
 - 1. sachgerechter, gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz oder
 - 2. ein pauschaler Prozentsatz von 5 vom Hundert zugrunde zu legen.
- (5) Pauschale Zuwendungen, die für eine Gruppe beweglicher Vermögensgegenstände gewährt wurden, können in einem Sonderposten ausgewiesen werden. Dieser kann dann in Höhe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst werden.

- (6) Zuwendungen für Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, werden in einem gesonderten Sonderposten erfasst, der keiner Auflösung unterliegt.
- (7) Die zuvor genannten Vereinfachungen sind lediglich auf die Sonderposten anzuwenden, die auf Zahlungen, Sachleistungen oder Geschenken basieren, die vor dem 01. Januar 2000 erfolgt sind.
- (8) Ein Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist in der Eröffnungsbilanz nicht zu bilden.

§ 13 Rückstellungen

- (1) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - 1. Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, sind zu ihrem Barwert anzusetzen.
 - 2. Laufende Pensionszahlungen sind mit dem Barwert anzusetzen.
 - 3. Unverfallbare Anwartschaften auf laufende Pensionszahlungen oder einmalige Kapitalzahlungen ausgeschiedener Pensionsberechtigter, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, sind mit dem Barwert anzusetzen.
 - 4. Die Bewertung von Anwartschaften der Beschäftigten erfolgt mit dem Teilwert gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 1 EStG, der sich berechnet als Unterschied des Barwerts der künftigen Leistungen abzüglich dem Barwert der künftigen Gegenleistungen.
 - 5. Bei der Berechnung der Pensionsverpflichtungen sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.
 - Als biometrische Rechnungsgrundlagen (Invaliditäts- und Sterbewahrscheinlichkeiten) sind die jeweils aktuellen Richttafeln von K. Heubeck anzuwenden.
 - 7. Als Rechnungszinsfuß ist der im EStG jeweils festgeschriebene Zinssatz (zur Zeit 6 vom Hundert) anzuwenden.

(2) Rückstellungen für Ehrensold

- 1. Verpflichtungen zu Ehrensoldzahlungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, sind mit dem Barwert anzusetzen.
- 2. Laufende Ehrensoldzahlungen sind mit dem Barwert anzusetzen.

- 3. In den ersten zehn Jahren der Wahrnehmung des Ehrenamts erfolgt die jährliche Zuführung zur Rückstellung in Höhe von 1/10tel des Anspruchs nach Nummer 1.
- 4. In den folgenden fünf Jahren der Amtszeit erfolgt die jährliche Zuführung zur Rückstellung in Höhe von 1/5tel des Differenzbetrages zwischen dem nach Nummer 3 ermittelten Betrag und dem Anspruch nach Nummer 1.
- 5. Der Ermittlung der Rückstellungen sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu Grunde zu legen.
- 6. Als biometrische Rechnungsgrundlagen (Invaliditäts- und Sterbewahrscheinlichkeiten) sind die jeweils aktuellen Richttafeln von K. Heubeck anzuwenden.
- Als Rechnungszinsfuß ist der im EStG jeweils festgeschriebene Zinssatz für die Berechnung der Pensionsrückstellungen (zur Zeit 6 vom Hundert) anzuwenden.
- 8. Besteht der Anspruch auf Ehrensold ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit, dann sind in dem Jahr, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, die Rückstellungen auf den nach Nummer 1 zu ermittelnden Wert aufzustocken.

(3) Rückstellungen für Alters-Teilzeitarbeit

- Bei einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht unter Weiterzahlung von Lohn während der Freistellungsphase (Blockmodell) ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des Erfüllungsrückstands zu bilden.
- 2. Die Rückstellungen sind grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung während der Beschäftigungsphase in der Höhe ratierlich zu bilden, wie das tatsächlich gezahlte Entgelt unter dem Entgelt eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Erst bei Übergang in die Freistellungsphase ist die Rückstellung auf die für die Freistellungsphase notwendigen Beträge aufzufüllen.
- 3. Für die Verpflichtung der Kommune zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen ist eine Verbindlichkeitsrückstellung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung zu bilden.
- 4. Eine Abzinsung der Rückstellungen kommt nicht in Betracht.
- 5. Soweit die Verpflichtungen von der Kommune bereits erfüllt sind, ist die Rückstellung in der Eröffnungsbilanz entsprechend zu vermindern.

(4) Rückstellungen für Beihilfen

- für Beschäftigte sind zu bilden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung erfüllt sind. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich nach der Höhe der erwarteten Inanspruchnahme.
- 2. für Versorgungsempfänger sind in der Höhe der vom ISM landeseinheitlich vorgegebenen Werte, die sich aus einem prozentualen Zuschlag auf die Pensionsrückstellungen errechnen, anzusetzen. Der Zuschlag ermittelt sich aus Erfahrungssätzen. In den Folgejahren wird der Wert auf der Grundlage von Erfahrungswerten der letzten drei Jahre vor dem Bilanzstichtag von der Pensionskasse für ihre Mitglieder ermittelt.
- (5) Rückstellungen für Dienstjubiläen sind in der Eröffnungsbilanz wegen Geringfügigkeit nicht zu bilden.
- (6) Rückstellungen für Subsidiärhaftung

nen Erholungsurlaub zu bilden.

aus der Zusatzversorgung von Tarifangestellten sind nicht zu bilden. In den Anhang sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Benennung der Zusatzversorgungskasse,
- Art und Ausgestaltung der Versorgungszusagen,
- Höhe des derzeitigen Umlagesatzes sowie seine voraussichtliche Entwicklung,
- Summe der Umlageverpflichtungen Löhne und Gehälter,
- die geschätzte Verteilung der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer und Rentnerinnen / Rentner.
- (7) Rückstellungen für Bildungsfreistellung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz Sofern die Verwaltung aufgrund regelmäßig geltend gemachter Ansprüche ernsthaft mit einer Inanspruchnahme der vor dem Bilanzstichtag entstandenen Ansprüche rechnet, ist eine Rückstellung unter Beachtung der Grundsätze für die Bildung der Rückstellungen für noch nicht genomme-
- (8) Sonstige Rückstellungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden, die dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bestimmt sind, sind in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen.

§ 14 Verbindlichkeiten

- (1) Gemäß § 34 Abs. 6 GemHVO sind die Verbindlichkeiten grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.
- (2) Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Jahren sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwerts ist ein Zinssatz von 5,5 vom Hundert zugrunde zu legen. Als niedrig verzinslich gelten die Verbindlichkeiten, die mit einem Zinssatz unter 3 vom Hundert pro Jahr verzinst werden.

§ 15 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

- (1) Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, sind als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.
- (2) Die Berechnung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt mit dem Betrag, der der Zeit nach dem Bilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Wäre in einer früheren Periode ein Unterschiedsbetrag aus einer Ausleihung zu bilden gewesen, dann ist dieser Betrag entsprechend der bisher abgelaufenen Laufzeit der Ausleihung im Verhältnis zur gesamten Laufzeit der Verbindlichkeit planmäßig linear abzuschreiben.

-.-.-.-.-.-.